

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung für Riesa  
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Zeitung für Riesa

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 22.

Sonnabend, 27. Januar 1917, abends.

70. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauflösung, durch unsere Rediger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserlichen Postanstalten vierzehn täglich 2½ Pf. monatlich 70 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gemüse für das Erstellen an bestimmten Tagen und Blättern wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundfläche eines (7 Silber) 20 Pf.; gestraubender und isolierlicher Satz entsprechend höher. Nachmelungs- und Vermittlungsgesellschaft 20 Pf. Beste Tarife. Gewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfüllt, durch Blätter eingezogen werden muss über der Auftraggeber in Konkurrenz gebracht. Sohnungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Fröhler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Säumnisse des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Versicherungsanstellungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Pausierung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Nanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Höhne, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

## Verordnung,

die Vornahme einer Erhebung der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten am 15. Februar 1917 betreffend,  
vom 24. Januar 1917.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Januar 1917 (R.-G.-Bl. S. 46) findet am 15. Februar d. J. eine Aufnahme der Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, sowie Hülsenfrüchten aller Art, mit Ausnahme von Böden und Lüne statt. Zur Ausführung dieser Erhebung wird für das Königreich Sachsen folgendes bestimmt:

Die Aufnahme umfasst sämtliche landwirtschaftlichen Betriebe, auch solche, die keine Vorräte an Brotgetreide, Gerste, Hafer sowie Hülsenfrüchten mehr haben sollten.

Die Aufnahme der Mehlsorten erstreckt sich nur auf die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die nach § 6 der Verordnung über Brotgetreide und Mehl aus der Saison 1916 vom 29. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 782) das Recht als Selbstversorger in Anspruch genommen haben.

Außerdem sind die Vorräte an Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer und Hülsenfrüchten festzustellen, die sich im Gewerklam von Kommunalverbänden oder für einen Kommunalverband als Exportländer am Erhebungsstage auf dem Transport befinden oder von Kommunalverbänden bereits an Bäcker, Konditoren und Händler sowie an Tierhalter abgegeben, aber am 15. Februar 1917 noch vorhanden sind.

Zur Aufnahme der Vorräte und wahrheitsgemäßen Anzeige der vorhandenen Vorräte sind die Betriebsinhaber ihr Recht verpflichtet. Sie haben die Richtigkeit der gemachten Angaben durch eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen.

Die Aufnahme soll die Vorräte an den nachstehend aufgeführten Frucht- und Mehlarten erlassen, die sich mit Beginn des 15. Februar 1917 im Gewerklam der zur Anzeige verpflichteten oder im Fall des § 1 Absatz 3 für einen Kommunalverband auf dem Transport befinden haben:

- Roggen, Weizen, Kerner (enthielt Spelz, Dinkel, allein oder mit anderen Getreien), sowie Eiweizen und Ginkorn, sämtlich gedroschen; rem Getreide außer und ungedroschen;
- Roggen- und Weizengemisch (auch Dinkel), allein oder mit anderem Mehl gemischt, einschließlich des zur menschlichen Ernährung dienenden Schrottes und Schrotmehls;
- Gerste, gedroschen und ungedroschen;
- Hafer, sowie Mengkorn und Mischkorn, worin sich Hafer befindet, gedroschen und ungedroschen;
- Hülsenfrüchte aller Art (Erbsen, Bohnen, Linsen, einschließlich Ackerbohnen und Beluschen), mit Ausnahme von Böden und Lupinen, sowie Gemenge (Hülsenfrüchte aller Art, untereinander oder mit Körnerfrüchten gemischt), gedroschen oder ungedroschen.

Vorräte, die in fremden Speichern, Getreideböden, Schrannen, Schiffsräumen und vergleichbar lagern oder von Selbstversorgern oder Kommunalverbänden an Trocknungsanstalten oder Mühlen zum Trocknen oder Vermahlen überwiesen worden sind, sind vom Berechnungsberechtigten anzugeben und bei diesem festzustellen, auch dann, wenn er die Vorräte nicht unter eigenem Verbleib hat.

Die vorhandenen Vorräte sind für ungedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Säcken, für Kiehl und gedroschenes Getreide und Hülsenfrüchte in Säcken und Pfunden anzugeben.

Außerdem ist die Zahl der nach der Verordnung über Brotgetreide und Mehl im Goldstockerhaushalte des Betriebsinhabers zu verfassenden Personen anzugeben.

In Spalte 1 der Ortslisten sind die Anzeigepflichtigen mit laufenden Nummern zu versehen, die Endzahl muss die Zahl der in der Gemeinde vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe ergeben.

§ 4.

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht:

- auf Vorräte, die im Eigentum des Reiches oder eines Bundesstaates, der Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung stehen;
- b) auf Vorräte, die im Eigentum der Reichsgetreidestelle G. m. b. H. der Zentralstaatsgesellschaft m. b. H., der Reichsgerstengesellschaft m. b. H. oder der Reichsblütenschafft m. b. H. stehen;
- c) auf das von der Reichsgetreidestelle (Reichsblütensmittelstelle) zur Versorgung freigegebene Brotgetreide und Mehl.

§ 5.

Die Erhebung der Vorräte erfolgt grundsätzlich. Die Amtshauptmannschaften und die Stadträte der Städte mit Revidierter Städteordnung haben die Ausführung der Erhebung in ihrem Besitz zu leiten und zu überwachen.

Die Ausführung der Erhebung in den landwirtschaftlichen Betrieben (oben § 1 Absatz 1 und 2) erfolgt für jeden Gemeindebezirk, einschließlich der selbständigen Gutsbezirke, durch die Gemeindebehörden. Die in § 1 Absatz 3 vorgeschriebene Feststellung erfolgt durch die Kommunalverbände. Die näheren Vorschriften sind den Bühlern (§ 6) aufgedruckt.

Die Bevölkerung ist durch die Stadträte und Gemeindebehörden in geeigneter Weise auf die bevorstehende Erhebung aufmerksam zu machen.

§ 6.

Für die Aufnahme der Vorräte sind in den befreifreien Städten Anzeigeformulare für Einzelanzeigen (Formular II), in den übrigen Gemeinden Ortslisten (Formular I) zu verwenden.

Der Bedarf an diesen Bühlern wird den Amtshauptmannschaften und den Städten mit Revidierter Städteordnung vom Statistischen Landesamt rechtzeitig überliefert werden.

Die Amtshauptmannschaften haben die Verteilung der Drucksachen an die Gemeindebehörden so zeitig vorzunehmen, dass das Ausfüllen der Ortslisten am 15. Februar 1917 erfolgen kann.

In den befreifreien Städten sind die Anzeigen bis 14. Februar an die Anzeigepflichtigen zu verteilen und am 15. Februar wieder einzutragen.

Die übrigen Gemeindebehörden haben die abgeschlossenen und bescheinigten Ortslisten (Formular I) bis zum 18. Februar 1917 an den Kommunalverband abzuliefern.

§ 7.

Die mit dem Verteilen und Einsammeln der Bühlern beauftragten Personen sind über ihre Aufgabe genau zu unterrichten und nach Besinden anzumelden, die Anzeigepflichtigen bei der Ausfüllung der Anzeigen zu unterstützen. Sie haben besonders auf darauf zu achten, dass die Vorräte in keiner anderen Gewichtseinheit als der vorgezeichneten angegeben und die Ortslisten auch richtig fortlaufend nummeriert werden.

§ 8.

Die Stadträte der befreifreien Städte haben die Anzeigen im Anzeigeformular (Formular II) auf wissenschaftsmäßige Ausfüllung zu prüfen und dann auf die Ortsliste

Formular I zu übertragen. Sollte eine Ortsliste nicht hinreichen, so sind die übrigen Anzeigen in eine zweite, dritte oder weitere Ortsliste zu übertragen. Auf der letzten Ortsliste ist die Vollständigkeit der Einträge zu bescheinigen.

In den Gemeinden, in denen ausschließlich die Ortsliste (Formular I) Verwendung findet, haben die mit der Aufnahme beauftragten Personen die in § 1 genannten Betriebe aufzufinden und in die Ortsliste (Formular I) die Namen der Anzeigepflichtigen und deren Vorräte nach der vorgeschriebenen Gewichtseinheit einzutragen. Der Anzeigepflichtige hat in Spalte 20 der Ortsliste die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bezeichnen. Die Gemeindebehörde hat die Einträge in den Ortslisten am Schluss der letzten Liste zur Gemeindebesumme aufzurechnen.

§ 11.

Der Kommunalverband hat sofort nach Bekanntgabe dieser Verordnung Kommissionen aus berüchtigten Vertrauensleuten zu bilden, von denen eine Nachprüfung der erhobenen Vorräte vorgenommen ist. Die Nachprüfung hat sich auf mindestens 10 vom Hundert der abgegebenen Anzeigen zu erstrecken und ist auf den Bezirk gleichmäßig zu verteilen.

Die Kommissionen, die in ähnlicher Weise zu bilden sind, wie bei den Entwicklungsprüfungen im Jahre 1916 (Anweisung für die Amtshauptmannschaften und Städte vom 24. Juni 1916) haben mit der Prüfung am 20. Februar zu beginnen und bis zum 28. Februar 1917 die nachgeprüften und berichtigten Ortslisten bearbeitet. Anzeigen an den Kommunalverband zurückzugeben.

§ 12.

Jedem Kommunalverband werden vom Statistischen Landesamt die Zusammenstellungsformulare (Formular III) überliefert, in die das Gesamtergebnis aller Ortslisten der Gemeinden des Bezirks, nachdem sie rechnerisch nachgeprüft worden sind, einzutragen ist. Über die Einzelheiten gibt die den Formularen aufgedruckte Anweisung Auskunft.

Für die Aufrechnung der Gemeindebesummen sind Ortslisten zu verwenden.

§ 13.

Zur Feststellung der Vorräte der Bäcker, Konditoren und Tierhalter (mit Auschluss der landwirtschaftlichen Betriebe) und der vom Ausland eingeschafften Vorräte hat der Kommunalverband, wenn sich die Erhebung nicht auf andere einfache Weise ermöglichen lässt, Anzeigeformulare (Formular IV) zu verteilen.

Die Kommunalverbände haben dem Statistischen Landesamt den Bedarf an diesen Anzeigeformularen bis spätestens 30. Januar anzugeben.

§ 14.

Die Kommunalverbände haben bis zum 5. März 1917 dem Statistischen Landesamt für jeden Verwaltungsbereich ein Zusammenstellungsfomular (Formular III) nach Eintragung der Gefahrtoräte einzureichen; eine Abrechnung über die entstandenen Verbindungskosten ist beizufügen. Eine Abschrift der Zusammenstellungsfomulare ist in die Akten des Kommunalverbands aufzunehmen. Die Ortslisten sind vom Kommunalverband sorgfältig aufzuhbewahren.

§ 15.

Die zuständige Behörde und die von ihr oder vom Kommunalverbande gemäß § 11 beauftragten Vertrauensleute sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Vorräte und Betriebsräume oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der in § 3 genannten Art zu vermuten sind, zu durchsuchen und die Geschäftspapiere und Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 16.

Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigte Frist erstattet oder willentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder der Vorchrift im § 15 wider die Durchsuchung oder die Einsicht der Geschäftspapiere oder Bücher verzweigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können Vorräte, die verdeckt werden, finden, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Anzeigepflichtigen gehören oder nicht.

Wer fälschlich die Angaben, zu denen er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigte Frist erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Ministerium des Innern.

429

Die nachstehende Verordnung des Bundesrats zur Änderung der Verordnung über die Bereitstellung von Backware in der Haftung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 413) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Dresden, den 24. Januar 1917.

164 II B 1 b

Ministerium des Innern.

428

Bekanntmachung über die Bereitstellung von Backware. Vom 26. Mai 1916.

§ 1.

Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware mit Ausnahme des Rücksens zu deren Bereitstellung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlartigen Stoffen verwandt werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Absatz 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Rücksens, zu deren Bereitstellung Weizengemehl verwendet wird.

Als Rücksen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitstellung mehr als zehn Gewichtsteile Rücker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlartiger Stoffe verwendet werden.

§ 2.

Bei der Bereitstellung von Backware dürfen Weizenmehl und Roggenmehl nicht verwechselt werden.

§ 3.

Bei der Bereitstellung von Weizenbrot muss Weizengemehl in einer Mischung verwendet werden, die dreihundert Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Weizengewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelmehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können im Falle eines dringenden wirtschaftlichen Bedürfnisses gestatten, dass Weizengemehl (Absatz 1) in einer Mischung, die weniger als dreihundert Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Weizengewichts enthält, oder auch unvermischt verwendet wird, soviel das an Stelle des Roggenmehlzuflusses Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

§ 4.

Die Vorschriften des § 3 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Weizengemehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Weizen bis zu mehr als dreieinhalbzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 5.

Bei der Bereitstellung von Roggenbrot muss auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muss bei Verwendung von Kartoffelpulpa, Kartoffelmalsmehl oder Kartoffelflockenmindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequälte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muss der Kartoffelgehalt mindestens dreihundert Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.